

Pressemitteilung

Offener Brief 2 European Commission DG Energy

Mittwoch, 8. August 2018

Es wurde ein offener Brief bezüglich der Streichung der Definition des Lichtbegriffs an das Direktorat der EU-Kommission Energie (Dominique Ristori, Mechthild Wörsdörfer und Paul Hodson) verfasst:

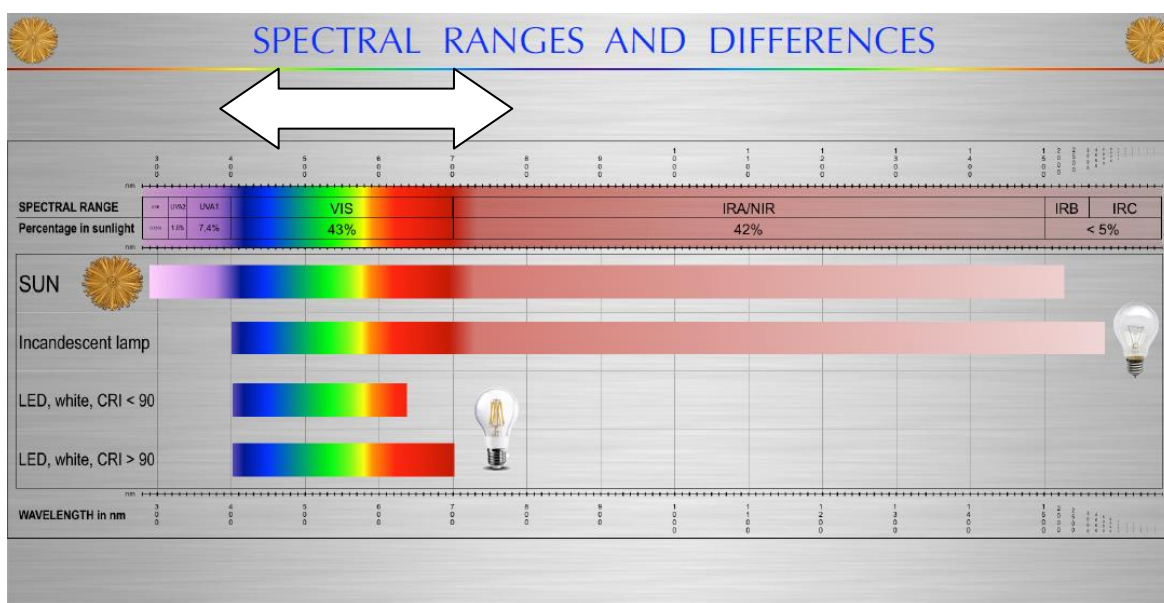
Den Lichtbegriff neu definieren?

Dieser zweite, an Sie gerichtete, offene Brief¹ konzentriert sich auf Ihre gesetzliche Pläne im Konzept vom 3. Juli 2018 zur weiteren Erhöhung der Energieeffizienz von Leuchtmitteln. Dieser Prozess wird bereits seit 2009 vorbereitet und als Wegbereiter für die wichtige effizientere LED-Beleuchtung dienen. Darin findet der aufmerksame Leser, verborgen zwischen den vielen Textvorschlägen für Gesetzesartikel und -regeln, die folgende Definition:

Artikel 2 Definitionen 5.

'light' means electromagnetic radiation with a wavelength between 380 nm and 780 nm;²

Diese neue Definition stellt, mit Hilfe der Eingrenzung der Wellenlängen, eine physikalische Beschreibung des Lichts dar. Die nachfolgenden weißen Pfeile machen das sichtbar. Über die Hälfte des natürlichen Sonnenlichtspektrums wird ausgeschlossen.



Dies betrifft hauptsächlich den infraroten Teil des Lichts und einen Teil der ultravioletten Reichweite. Der infrarote Teil ist hauptsächlich für seine Wirkung auf die Haut und die Wärme bekannt, obwohl er, richtig dosiert, auch einen Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von visuellen Rezeptoren im Auge liefert. Die Gefahr einer halb wahren Definition liegt in der Tatsache, dass beim Menschen

hierdurch ein Wahrheitsgefühl geweckt wird, dass ihn an der Erkenntnis der *vollständigen* Wahrheit hindert. Denn die Existenz der Unwahrheit durch das Fehlen der anderen Hälfte der Wahrheit täuscht das menschliche Gefühl.

Welche Folgen kann die Einschränkung der Definition des Lichtbegriffs haben? Die Beantwortung dieser Frage bringt die Notwendigkeit mit sich, auch künftig alle Konsequenzen zu überblicken. Niemand kann behaupten, dies zu tun, aber ohne eine Vorstellung von den Konsequenzen scheint eine Änderung der Definition zu Unrecht ein unschuldiges politisches Manöver zu sein. Eine Untersuchung darüber, in welche Richtung die Konsequenzen sich bewegen, könnte eventuell etwas Klarheit schaffen.

Das Licht hat eine alles sichtbar machende, enthüllende Wirkung. Eine Eingrenzung der Definition des Lichtbegriffs scheint etwas verbergen zu wollen. Die vorgenommene Definition verbirgt einen wichtigen Bestandteil des Lichts: die Wärme. Wer kann sich Licht ohne die Wärme vorstellen? Gibt es nicht seit Menschengedenken einen Zusammenhang zwischen Licht und Wärme? Die Kerze ist eine der ältesten Lichtquellen und jeder Mensch lernt, sich nicht an ihr zu verbrennen. Das Licht der Kerze besteht zu einem sehr großen Teil aus Wärme, hat bis heute einen von allen anerkannten Mehrwert und findet an unzähligen Orten in Restaurants, im Haus, in Kirchen und bei anderen Gelegenheiten, bei denen ein Gefühl von Gemütlichkeit geschaffen werden soll, Anwendung. Soll man künftig auf diese Stimmung verzichten? Die Kerze wird als eine der unrentabelsten Lichtquellen in Europa noch nicht verboten, aber das wärmere Kunstlicht der Glüh- und Halogenlampe wird bereits aus den Haushalten und von anderen Orten verbannt. Wenn in Richtung der Beeinflussung der Sensibilität des Menschen durch Wärme nach den Fragen nach den Konsequenzen der Eingrenzung der Definition gesucht werden muss, klafft dort ein Abgrund aus Folgen, die kaum zu überblicken sind. Denn Wärmelicht beeinflusst den Menschen vielfältig und diese Eigenschaft gerät mit der neuen Definition ins Abseits des Forschungsgebiets. Die unbekanntes Folgen für Gesundheit und menschliches Wohlbefinden einer Vielzahl biochemischer, lebensbestimmender Reaktionen der Haut bilden das Vakuum für die künftige Lichtforschung.

Eine uralte Definition³ behauptet: *„Der Körper kommt aus dem Schoß der Dunkelheit, aber die Seele kommt aus dem Licht in der Dunkelheit.“* gefolgt von *„Der Visus des Körpers ist das Auge, das der Seele ist der Geist.. So wie ein Körper ohne Augen nichts sieht, ist eine Seele ohne Geist blind.“*

Niemand in der Vorbereitung des Gesetzestextes, der den Weg zu dem kalten LED-Licht ebnet, scheint sich des Effekts dieser begrenzten Definition bewusst zu sein. Bei einem Treffen auf der internationalen Lichtmesse am 20. März 2018 in Frankfurt, die der Leitung und Organisation von Lighting Europe und EU-Beamten aus Brüssel, welche den Gesetzestext vorbereitet haben, unterliegt, war es in einem – mit 150 - 200 Lichtexperten gefüllten – Saal totenstill als die folgende Frage gestellt wurde: *„Gibt es jemanden in Europa oder der Welt, der weiß, was es bedeutet den Infrarot-Teil der Definition des Lichtbegriffs zu streichen?“*

Niemand schien in der Lage zu sein, diese Frage zu beantworten. Eines der am besten informierten Mitglieder des Vorbereitungsteams hatte die Definition im Text nicht mehr genau vor Augen, stellte aber eine Woche später fest, dass diese Definition tatsächlich aufgenommen war. Ein veröffentlichtes Protokoll eines Konsultationsforums⁴ für geladene Gäste vom 7. Dezember 2017 gibt an, dass mit der Einschränkung der Definition des Lichtbegriffs die Reichweite des Gesetzestextes eingeschränkt wird. Das ist natürlich ein Scheinbeweis, denn man schließt mit den Gesetzestexten gerade jetzt Herstellung und Import von Lichtquellen, welche ihre Wirkung *außerhalb der Definitionsgrenze* wohl im Infrarot haben *aus*.

Bei diesen Gesetzgebern herrscht eine Art naive Unschuld. Sie bezwecken immerhin nur die Pariser Energievereinbarungen auszufüllen. Dennoch kann man ihnen vieles vorwerfen. Eine vollkommen unnötige Definition droht Gesetz zu werden und wird mit einer halben Wahrheit aufgenommen, sodass nicht vorauszu sehenden Folgen durch die fehlende Wärme ein Weg gebahnt wird.

1 Offener Brief 15 Januar 2018 Das Abschaffen der Halogenlampe im Jahre 2018 ein Fallstrick

2 The EU Commission's drafts of 3 July 2018 -Draft of the EU Commission for a regulation with requirements on the design of light sources and control gear – Main text –

3 "Die Definitionen von Hermes Trimegistos für Asclepius VII.3" – R. v.d. Broek - Hermus Trimegistos

4 The EU Commission's drafts of 13 November 2017 Consultation Forum on 7 December 2017 — Protocol

Henk Stolk

Mezendreef 2
2910 Essen Wildert
Belgien

Telefon + 31 6 53 23 16 68

h.stolk@skynet.be

Datum

Mittwoch 8. August 2018

Publikationen

<https://www.ovlnl.nl/component/tags/tag/henk-stolk>

Filosofie voor Duisternis I,II,III en IV

Wie erleuchtet ist das Licht?

Who has knowledge for laws about light?

Die Quelle der Lampe erkennen.

Pressebericht Offener Brief 15.01.2018 Das Abschaffen der Halogenlampe im Jahre 2018 ein Fallstrick

Pressemitteilung Offener Brief 2 02.08.2018 Den Lichtbegriff neu definieren?

Funktionen

Vorsitzender Expertgroep Lichthinder NL

Mitglied der Schiedsgerichtbarkeit Gedragscode Lichtberekeningen NL

Mitglied der Arbeitsgruppe Menswaardige Techniek NL

Dozent sportveldverlichting HVK NL

Direktor Oostendorp Beheer b.v. NL

Ende der Pressemitteilung

Hinweis für die Redaktion

Aktivität: **Offener Brief**

Datum: Mittwoch 8 August 2018

Für weitere Informationen:

Henk Stolk (0031)/(0) 6 53 23 16 68

E-Mail: h.stolk@skynet.be

Die Redaktion hat das Recht, die Abbildungen gratis und rechtfrei zu verwenden.